

77

Anlagen
zu TOP 11.4/

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Verein „Bürger für Ahrensburg“

Frau Georgia Waap
Bismarck-Allee 50
22926 Ahrensburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 16.12.2008
Mein Zeichen: IV 311 – 354.0
Meine Nachricht vom: 05.01.2009

Heike Waap
E-Mail: heike.waap@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-3140

13.02.2009

**Beschwerde des Vereins „Bürger für Ahrensburg“;
hier: Beschluss des Umweltausschusses vom 12.11.2008 zu TOP 4:
„Baumschnittarbeiten Große Straße“**

Sehr geehrte Frau Waap,

zurückkommend auf mein Schreiben vom 05.01.2009 kann ich Ihnen nunmehr mitteilen, dass ich im Zusammenhang mit dem Fällen von Bäumen und dem Formschnitt für Bäume keine Rechtsverstöße der Stadt Ahrensburg gegen die Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg feststellen kann. Es handelt sich bei den Städtischen Grünanlagen in der Großen Straße um ein Kulturdenkmal, für das die Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg insgesamt keine Anwendung findet (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung¹).

Hinsichtlich der Frage, ob eine Baumschutzsatzung auch für städtische Anlagen Anwendung findet, konnte ich meine Prüfung noch nicht abschließen. Hierfür bedarf es noch einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Sobald mir diese vorliegt, werde ich wieder auf Sie zukommen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich der Stadt Ahrensburg zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heike Waap

¹ § 2 Abs. 1 der Satzung zum Schutz der Baume in der Stadt Ahrensburg in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 22.09.2003:

„Der räumliche Geltungsbereich (Schutzbereich) dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet. Unberührt hiervon bleiben lediglich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzes geschützt sind.“